

Wasserverband Glan

Restrukturierung der Glan,
auf Grdst. Nr. 767/1, KG St. Martin bei Klagenfurt
Grdst. Nr. 922, KG Ehrenthal

Mag. Zl. BG-200/114/24

Gewerbe- und Umweltrecht

übertragener Wirkungsbereich

Mag. Peter Schmidinger
4. Stock, Zimmer Nr. 413
T +43 463 537-4809
peter.schmidinger@klagenfurt.at

21.10.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

I. Ansuchen

Der Wasserverband Glan hat für nachstehendes Projekt um wasserrechtliche Bewilligung angesucht.

II. Beschreibung des Vorhabens

Zwischen den Flusskilometern 12,155 und 12,366 wird das orographisch linke Ufer der Glan in zwei Abschnitten aufgeweitet und mit einer Flachwasserzone und einem strukturierten Ufer gestaltet. Der obere Abschnitt weist eine Länge von rund 75 m auf, der untere Abschnitt rund 70 m – also insgesamt 145 m. Die Breite der Aufweitung liegt in einer Größenordnung zwischen 3 und 6 m. Zusätzlich wird im unteren Aufweitungsbereich mittels eines Steinwurfes in Flussmitte die Bildung einer Insel initiiert, welche die Habitatvielfalt zusätzlich erhöht und die sich dynamisch weiterentwickeln kann. Zur Optimierung der Anströmung der Flachwasserbereiche und zur Hintanhaltung von Verlandungen im Bereich der Aufweitung bzw. des Nebenarms werden optional am gegenüberliegenden Ufer Lenkbuhnen errichtet. Diese Lenkbuhnen werden als Niederwasserbuhnen konzipiert. Um auch den innerstädtischen Erholungswert zu erhöhen, werden mittels einer Rampe, eines Trittsteinweges und der Errichtung von Sitzgelegenheiten, die durch Betonstiegen in Fertigteilbauweise miteinander verbunden sind, neue Zugänge zum Gewässer geschaffen.

III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

III.1 Mündliche Verhandlung

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Wasserrechtsverhandlung anberaumt:

Ort: an Ort und Stelle (Treffpunkt Grete-Bittner-Straße/Ecke Uferpromenade Glan)

Datum: Mittwoch, 6.11.2024

Beginn: 13.30 Uhr

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.



Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

III.2 Einsichtnahme

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt der Umweltbüro GmbH vom 6.9.2024 (ha. eingelangt am 19.3.2024)		
Ort: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Bürgerservicecenter, Paulitschgasse 11, 9010 Klagenfurt am Wörthersee		
Datum:	Zeit:	Stiege/Stock/Zimmer Nr.:
Montag bis Donnerstag	8.00 bis 15.00 Uhr	Erdgeschoss
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

Rechtsgrundlagen:

§§ 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

durch Anschlag in der Gemeinde bis zum **6.11.2024**

durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung und

durch Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel bis zum **6.11.2024**

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).



Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können. Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt. An die Einlauf- und Expeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bis zum **6.11.2024**.

Angeschlagen vom bis

Für den Bürgermeister
Der Sachbearbeiter
Mag. Peter Schmidinger